

## **Pfarrgemeinde und Religionsunterricht**

(Diözesanblatt Nr. 3 vom 15.März 2005)

### **Präambel**

Der Religionsunterricht (RU) ist Teil des umfassenden Wirkens der Kirche<sup>1</sup> und steht heute vor großen Herausforderungen. In einer immer säkularer werdenden Welt hält er die Fragen nach dem letzten Sinn von Mensch und Welt sowie die Frage nach Gott wach und hilft bei der kritischen Auseinandersetzung mit weltanschaulichen Konzepten und religiösen Antworten.

Leben aus dem Glauben ist wesentlich eine Erfahrung in einer und mit einer Gemeinschaft.

„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“.<sup>2</sup> Christliche Gemeinschaft kann auf vielfältige Weise erfahren und auch im Unterricht angestrebt werden. Eine lebendige, offene Pfarrgemeinde soll in Kontakt mit den Schulen

stehen, um den Kindern und Jugendlichen Leben in einer christlichen Gemeinschaft zu ermöglichen, beziehungsweise ihnen Orientierung und Hilfestellung in religiösen und sittlichen Fragen zu geben.

Durch die Beauftragung (missio canonica) werden Religionslehrer/innen verbindlich für befähigt und ermächtigt erklärt, am amtlichen Verkündigungsdienst der Kirche teilzuhaben.

Diese Befähigung und Ermächtigung ist zugleich Grundlage ihrer besonderen dienstrechtlichen Stellung, die dadurch charakterisiert ist, dass die Kirche eine besondere Fürsorgepflicht, die beauftragten Religionslehrer/innen jedoch im Sinne der Sendung der Kirche eine besondere Loyalitätspflicht übernehmen.<sup>3</sup>

### **1. Schule als Ort der Seelsorge – Möglichkeiten und Grenzen**

1.1 Der RU ist ein Pflichtgegenstand der Schulen (Freigegegenstand in Berufsschulen), dem eine schulspezifische Bildungsarbeit zukommt. „Dieser versteht sich als Dienst an den Schülerinnen und Schülern und an der Schule“.<sup>4</sup>

1.2 Am Religionsunterricht nehmen fast alle getauften Schüler/innen teil, auch diejenigen, die sich teilweise oder ganz von ihrer Pfarrgemeinde distanzieren haben. Im RU erreichen wir auch Kinder und Jugendliche ohne religiöses Bekenntnis.

1.3 Eine Hinführung zur kirchlichen Gemeindeerfahrung und zum konkreten Leben in einer Pfarrgemeinde kann in der Schule nur ansatzweise vermittelt werden.

1.4 Je nach Schultyp (Vorschule bis Abendschule für Berufstätige) und in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen und pastoralen Möglichkeiten ergeben sich unterschiedliche Kontaktmöglichkeiten zur Pfarrgemeinde.

1.5 Die unterschiedlichen Grenzen von Pfarren und Schulsprengeln bewirken eine zusätzliche Herausforderung für die Kontaktpflege zwischen den Schulen und Pfarren.

### **2. Die Verantwortung der Pfarrgemeinden für den Religionsunterricht**

**Da im RU fast alle getauften Kinder und Jugendlichen erreicht werden, bietet er eine Chance für ein umfassendes Wirken der Kirche.**

2.1 Es liegt im Interesse einer Pfarrgemeinde bzw. ist es ein Anliegen der verantwortlichen Pfarrseelsorger dem Religionsunterricht in der Pfarrpastoral

besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Pfarrer ist mitverantwortlich für den Religionsunterricht.

- 2.2 Eine gute Zusammenarbeit hängt vom Bemühen aller Beteiligten ab.
- 2.3 Grundlage für diese Zusammenarbeit sind die gegenseitige Wertschätzung und die Bereitschaft zur Kommunikation.
- 2.4 Regelmäßige Kontaktgespräche zwischen allen Verantwortlichen wirken motivierend.
- 2.5 Religiöse Übungen in Verbindung mit dem RU bieten eine Chance zur Einübung in ein Leben aus dem Glauben. Zur Durchführung benötigen die Religionslehrer/innen eine entsprechende Unterstützung seitens der Pfarrseelsorger.
- 2.6 Hauptverantwortung für die Sakramentenpastoral trägt die Pfarre, im RU wird diese durch die Vermittlung entsprechender Grundlagen unterstützt.
- 2.7 Die Religionslehrer/innen, die sich im schulischen RU für den Glauben einsetzen, brauchen christliche Gemeinden, die ihren Glauben mittragen, ihnen spirituelle Impulse geben und sie kirchlich beheimaten.

### **3. Aufgaben der Religionslehrer/innen**

- 3.1 Die gewissenhafte Unterrichtsplanung und Durchführung sind Voraussetzungen für die Verwirklichung der vom Lehrplan angestrebten Ziele.
- 3.2 Im Sinne eines lebenslangen Lernens, ist die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Religionslehrer/innen erforderlich.
- 3.3 Religionslehrer/innen stehen als Ansprechpartner für Schüler/innen, Eltern, Kollegen/innen und am Schulgeschehen beteiligter Personen zur Verfügung.
- 3.4 Da der RU Teil des umfassenden Wirkens der Kirche ist, sollen sich Religionslehrer/innen um einen guten Kontakt zu den Pfarrgemeinden bemühen.
- 3.5 Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Schulgottesdiensten und Religiösen Übungen obliegt dem Pfarrer in Zusammenarbeit mit den Religionslehrer/innen.
- 3.6 Die im Pfarrgebiet tätigen Religionslehrer/innen gehören ex offo dem Pfarrgemeinderat an, wo sie einerseits die Anliegen des Religionsunterrichtes vertreten und andererseits über die Anliegen der Pfarrgemeinde an den RU informiert werden. Religionslehrer/innen, die an mehreren Schulen unterrichten, gehören dem Pfarrgemeinderat jener Pfarre an, in deren Bereich sie die meisten Religionsstunden haben (Stammschule). An Orten mit mehreren Religionslehrer/innen legen diese einvernehmlich mit den Pfarrseelsorgern fest, wer im Pfarrgemeinderat mitarbeitet.
- 3.7 Aufgrund ihrer Charismen und ihrer Verantwortung für den Dienst der Kirche an den Schulen sind die Religionslehrer/innen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen wie alle getauften und gefirmten Christen. Wenn Religionslehrer/innen an mehreren Orten unterrichten, entscheiden sie in Eigenverantwortung, wo und in welchem Ausmaß sie in einer Pfarre mitarbeiten.